

mit zwei Schriften, *Theses de universa Mathematica und Metaphysica demonstrativa*, hervor. Als Lehrer der Mathematik verfaßte er viele Schriften über die Bewegung der Erde, Anziehung des Mondes, Refraction des Lichtes, Electricität und Elasticität, sowie über die Circulation des Blutes im menschlichen Körper, und setzte diese Art literarischer Production auch noch in Rom, meist anonym, fort. Bereits im J. 1657 trat Fabri auch polemisch-apologetisch auf mit seiner *Una fides unius ecclesiae Romanae contra indifferentes hujus saeculi*, Diling. 1657. Als eigentlicher Polemiker erlangte er aber erst Bedeutung durch seine Stellungnahme in den damaligen probabilistischen Streitigkeiten, namentlich den Briefen Pascals (s. d. Art.) gegenüber. Nachdem bereits der *Jesuit Pirot* eine, jedoch nicht glückliche Apologie pour les Casuistes 1657 hatte erscheinen lassen, trat auch Fabri in seinem *Pithanophilus seu dialogus de opinione probabili*, Romae 1659, auf. Gleichzeitig mit ihm verteidigten den Jesuitenorden noch die Jesuiten Matthäus de Moyna, Stephan de Champs und Gabriel Daniel (pseudonym Ludwig de Montalte). Da nun der Jansenist Nicole unter dem Namen Wilhelm Wendroß, Dr. theol. zu Salzburg, eine lateinische Uebersetzung der Briefe Pascals ebirte, schrieb Fabri *Notae in notas Wilhelmi Wendroki ad Ludovici Montaltii litteras a Bernardo Stubrockio Viennensi Theologo consor.*, Col. 1659, und im folgenden Jahre *Ludovici Montaltii epistolares libelli ad provinciale refutati*. Zehn Jahre später veröffentlichte er seinen *Apologeticus doctrinae moralis Soc. Jesu*, Lugd. 1670; Col. 1672. Wegen dieses Buches wurde Fabri 1671 einige Wochen in das Gefängniß der Inquisition geführt; am 23. März 1672 erfolgte auch das Verbot des Buches selbst. Mitten in diesen Streitigkeiten hatte Fabri noch eine *Summula theologiae continens universam theologiam*, Lugd. 1669, erscheinen lassen und mehrere andere Schriften ausgearbeitet, deren Manuscripte er der Bibliothek des Jesuitencollegs zu Lyon vermachte. Die weiteste Verbreitung fand seine *Coralla virginea de immaculata conceptione B. M. V.*, welche zuerst 1661 in Spanien, dann in Palermo und Brüssel, später nochmals sehr vermehrt in Köln erschien. (Vgl. De Backer s. v.; Sommervogel, Dict. des ouvrages anon. et pseudonymes de la Comp. de Jésus, Par. 1884; Reusch, Index der verbotenen Bücher, II, Bonn 1885, 503 u. d.)

Fabri, Johannes, s. **Faber, Johannes**.

Fabrica ecclesiae ist 1. der Bau der Kirche, 2. das Kirchengebäude selbst. In diesen beiden Bedeutungen ist das Wort schon bei vorchristlichen Schriftstellern in Gebrauch. Kirchlicherseits findet sich der Ausdruck in einer Decretale des Papstes Simplicius (475), welche Gratian c. 28, C. XII, q. 2 aufnahm, wonach ein Theil von den kirchlichen Einkünften zu den eccle-

siasticis fabricis verwendet werden solle. Ähnlich sprechen sich aus Papst Gelasius (494) bei Gratian l. c. c. 27 und Gregor d. Gr. ib. c. 30. **Fabrica** bezeichnet 3. auch den zum Bau und zur Unterhaltung des Kirchengebäudes und überhaupt den zu allen gottesdienstlichen Ausgaben im weitern Sinne, sowie für die kirchliche Armenpflege bestimmten Theil des Vermögens einer Kirche. Ursprünglich bildete das gesammte Kirchenvermögen einer Diocese eine einheitliche Masse, aus welcher die gesammten Ausgaben für Unterhalt des Bischofs und des Clerus, für Bau der Kirchen, für den Gottesdienst und für die Unterstützung der Armen in der ganzen Diocese bestritten wurden. Seit die fortschreitende Ausbreitung des Christenthums es nöthig machte, auch außerhalb der bischöflichen Stadt für die verschiedenen Kirchen ständige Seelsorger zu deputiren, vollzog sich allmählich auch bezüglich des Kirchenvermögens eine wesentliche Aenderung, indem dieses aufhörte, eine einheitliche Masse zu bilden, und die einzelnen Kirchen Träger des für ihren Clerus und ihre sonstigen Bedürfnisse bestimmten Vermögens wurden. Die ersten Spuren eines getrennten Vermögens einzelner Kirchen begegnen uns im fünften Jahrhundert. Die Synode von Carthago im Jahre 421 bestimmte c. 10, ut agri vel quaecunque praedia ecclesiae in dioecesi constitutae fuerint derelicta, non ea matrici ecclesiae applicari usurpet episcopus (vgl. Synode von Carpentras 527 c. un.; Synode von Orleans 538 c. 5). Die Entwicklung ist etwa so zu denken, daß die ständig an den auswärtigen Kirchen angestellten Cleriker für ihren Unterhalt und die Bestreitung der gottesdienstlichen Bedürfnisse zunächst auf die daselbst gelegenen Güter der Diocese angewiesen wurden, mit der Verpflichtung, den Ueberfluß an den Bischof zu senden, daß dann diese Vermögensobjecte ganz oder unter Vorbehalt einer Leistung an den Bischof der betreffenden Kirche zu eigen gegeben wurden, und daß dieses Sondergut der einzelnen Kirche durch die Zuwendungen der zu derselben gehörenden Gläubigen sich vermehrte, in einzelnen Fällen auch durch die Stiftungen der letzteren überhaupt erst entstand. Zunächst bildete dieses Vermögen der einzelnen Kirchen eine einheitliche Masse unter der Verwaltung der Geistlichen; ihre Erträge wurden nach der alten Viertheilung verwendet, wenn die Stifter nicht eine besondere Zweckbestimmung festgesetzt hatten. Seitdem mit der Entwicklung des Beneficialwesens ein getrenntes Pröbilvermögen sich gebildet hat, besteht daneben ein Kirchenvermögen im engern Sinne, die *fabrica ecclesiae*, Kirchenlasten, Kirchenärar. Dieser Vermögensheil kann aus Grundeigenthum, was den Intentionen der kirchlichen Gesetzgebung am meisten entspricht, aus Kapitalien, Renten, Zehnten oder anderen nutzbaren Rechten jeder Art bestehen. Gewöhnlich gehört dazu auch eine Reihe zufälliger Einnahmen aus Opfern, Gebühren bei bestimmten